

Verwenden Sie bitte das aktuelle Formular der Senatsverwaltung **Schul 109** (Stand 02/22), zu finden unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/service/formulare/#einschulung>

Anmeldeformular Ihrer Schule

Die **Schulen dürfen personenbezogene Daten** von Schülerinnen, Schülern und ihren Erziehungsberechtigten **verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der** ihnen durch Rechtsvorschriften **zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist**, § 64 Abs. 1 Schulgesetz.

Verpflichtende Daten

Der Umfang der zu erhebenden Daten ist in der Schuldatenverordnung abschließend geregelt (siehe Anlage 1 und Anlage 2 der SchuldatenV).¹

Die Eltern sind auskunftspflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 3 SchulG i.V.m. § 2 Satz 2 SchuldatenV.

Nachträgliche Änderungen der Grunddaten gemäß Abschnitt A I. der Anlage 1 der SchuldatenV (siehe Seite 2) haben die betroffenen Personen unaufgefordert in Textform mitzuteilen. Auf diese Pflicht sind die Erziehungsberechtigten hinzuweisen; es empfiehlt sich, den Eltern eine Auflistung der Grunddaten zur Verfügung zu stellen.²

Keine Kopien

Das Kopieren des Nachweises der Berechtigung gemäß **BuT** (Wohngeld-, Sozialhilfenachweis oder Berlinpass) ist ebenso unzulässig wie das Abheften der **Kopien von Impfnachweisen, Personalausweisen, Geburtsurkunden und anderen Personaldokumenten**.

Zur Überprüfung der korrekten Angaben legen die Eltern entsprechende Unterlagen vor.

Einwilligung

Abfragen, die für die Schule erforderlich sind, aber nicht durch die Schuldatenverordnung abgedeckt werden, erfordern das **Einverständnis** der Betroffenen. Eine Einverständniserklärung muss über den **Verwendungszweck** der abgefragten Informationen aufklären und auf das Widerrufsrecht hinweisen. Das Einverständnis erfolgt stets **freiwillig**.

Beispiel: Muster einer Einwilligungserklärung zur Nutzung einer privaten E-Mail-Adresse der Erziehungsberechtigten:

Wir möchten Ihre E-Mail-Adresse nutzen, um Ihnen Informationen zu schicken. Die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ist freiwillig und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf entstehen Ihrem Kind oder Ihnen keine Nachteile. Die Informationen erhalten Sie auch über Veröffentlichungen auf unserer Homepage und/oder dem Infobrett in der Schule, Mitteilungen der Klassenleitung, ...

Informationspflichten DSGVO

Die Erziehungsberechtigten sind über die **Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren**.

Das Dokument „Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten“ findet sich im Schulportal. Bitte achten Sie auf Aktualisierungen.

Sie können es den Eltern direkt bei der Schulanmeldung aushändigen oder über die Schulhomepage zur Verfügung stellen.

¹ <https://www.gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulG%C2%A75aVBE2023rahmen/part/X>

² Anlage 1, siehe Seite 3

Auszug aus Anlage 1 SchuldatenV

Daten, die im Fachverfahren nach § 64a Absatz 1 des Schulgesetzes verarbeitet werden dürfen

Abschnitt A: Individual- und Organisationsdaten der Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten

I. Grunddaten

1. Stammdaten der Schülerinnen und Schüler

- Name
- Schüleridentifikationsnummer
- Geburtsdatum
- Schüler-Registrierungscode
- Gültigkeit Schüler-Registrierungscode
- Geschlecht
- Datum des Zuzuges nach Deutschland, Geburtsland, Geburtsort
- Wohnanschrift, wenn abweichend: Postanschrift, empfangsberechtigte Person, Adresszusatz
- Telefonnummer, mit Einwilligung: E-Mail-Adresse
- Notfallansprechpartner mit Telefonnummer
- Aufenthaltsstatus, soweit für die Schulpflicht relevant
- Staatsangehörigkeiten
- Erstsprachen, Zweitsprachen
- BAföG: Beginn, Ende, Umfang
- Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf
- Grad der Behinderung und eventueller weiterer Unterstützungsbedarfe
- Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß Bundesmeldegesetzes
- Mitgliedschaft in schulgesetzlich vorgesehenen Gremien: Beginn, Ende, Art des Mandats
- Konfession
- volljährige Schülerinnen und Schüler: nicht erteilte Einwilligung in die Benachrichtigung früherer Erziehungsberechtigter (§ 47 Absatz 5 des Schulgesetzes)
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler: Angabe der oder des Erziehungsberechtigten

2. Daten der Erziehungsberechtigten

- Rolle des Ansprechpartners
- Namensangabe mit Anrede und Titel
- Wohnanschrift, wenn abweichend: Postanschrift
- Telefonnummer, mit Einwilligung: E-Mail-Adresse
- Ausschluss der Informationsrechte eines Erziehungsberechtigten auf Grund familiengerichtlicher Entscheidung gemäß § 1687 Absatz 2 BGB
- Mitgliedschaft in schulgesetzlich vorgesehenen Gremien: Beginn, Ende, Art des Mandats

Anlage 1

zum Datenschutzbrief „Anmeldung Grundschule und Gemeinschaftsschule“

Muster zur Pflicht der Eltern, Änderungen mitzuteilen

Liebe Eltern,

mit der Schulanmeldung haben wir die Grunddaten abgefragt. Sollte es im Laufe der Zeit Änderungen geben, so teilen Sie uns das bitte unaufgefordert in Textform mit.

Diese Grunddaten sind in Abschnitt A I der Anlage 1 der Schuldatenverordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Daten:

1. Schülerinnen und Schüler

- Name
- Geschlecht
- Wohnanschrift, wenn abweichend: Postanschrift, empfangsberechtigte Person, Adresszusatz
- Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse
- Notfallansprechpartner mit Telefonnummer
- Aufenthaltsstatus, soweit für die Schulpflicht relevant
- Staatsangehörigkeiten
- Erstsprachen, Zweitsprachen
- BAföG: Beginn, Ende, Umfang
- Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf
- Grad der Behinderung und eventueller weiterer Unterstützungsbedarfe
- Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß Bundesmeldegesetzes
- Konfession
- für volljährige Schülerinnen und Schüler: nicht erteilte Einwilligung in die Benachrichtigung früherer Erziehungsberechtigter (§ 47 Absatz 5 des Schulgesetzes)
- für minderjährige Schülerinnen und Schüler: Angabe der oder des Erziehungsberechtigten

2. Erziehungsberechtigte

- Rolle des Ansprechpartners
- Namensangabe mit Anrede und Titel
- Wohnanschrift, wenn abweichend: Postanschrift
- Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse
- Ausschluss der Informationsrechte eines Erziehungsberechtigten auf Grund familiengerichtlicher Entscheidung gemäß § 1687 Absatz 2 BGB
- Mitgliedschaft in schulgesetzlich vorgesehenen Gremien: Beginn, Ende, Art des Mandats